

Prof. Dr. med. St. Ritz-Timme, Institut für Rechtsmedizin, Moorenstr. 5, 40225 Düsseldorf

S.I.G.N.A.L. e.V.  
Frau Karin Wieners

Sprengelestr. 15  
13353 Berlin

Prof. Dr. med. Stefanie Ritz-Timme,  
Präsidentin der DGRM,  
Direktorin des Instituts für Rechtsmedizin im  
Universitätsklinikum Düsseldorf  
Moorenstr. 5, 40225 Düsseldorf  
Tel.: 0211 / 81-19361  
Fax: 0211 / 81-19366  
[Ritz-Timme@med.uni-duesseldorf.de](mailto:Ritz-Timme@med.uni-duesseldorf.de)

Düsseldorf, den 18.02.2022

### **Ihre Bitte um eine fachliche Stellungnahme der DGRM**

Sehr geehrte Frau Wieners,

mit Schreiben vom 1.02.2022 baten Sie uns um eine fachliche Stellungnahme zu einigen Fragen aus dem Themenfeld „Vertrauliche Dokumentation und Spurensicherung“.

Im Folgenden finden Sie unsere Antworten auf Ihre Fragen.

**„Sollte das Angebot der vertraulichen Spurensicherung und Dokumentation nach sexualisierter Gewalt aus rechtsmedizinischer Sicht ausnahmslos für jede von sexualisierter und/oder körperlicher Gewalt betroffene Person zugänglich sein und entsprechend angeboten werden? Gibt es aus Ihrer fachlichen Sicht Gründe für eine situative Einschränkung oder für den Ausschluss spezieller Gruppen (z.B. Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen, psychisch erkrankte Personen, Jugendliche, die ihre Eltern nicht einbeziehen möchten)? Wie sind etwaige Einschränkungen aus rechtsmedizinischer Sicht begründet?“**

Soweit die grundlegenden Voraussetzungen gegeben sind (ausreichend etablierte und finanzierte Strukturen für eine qualifizierte Versorgung), sollte das Angebot der vertraulichen Spurensicherung und Dokumentation nach Gewalttaten aus rechtsmedizinischer Sicht ausnahmslos für jede von sexualisierter und/oder körperlicher Gewalt betroffene Person zugänglich sein und entsprechend angeboten werden. Allerdings muss die betroffene Person nach Aufklärung wirksam in die Maßnahmen der Spurensicherung und Dokumentation einwilligen können – d.h. sie muss in der Lage sein, ihre Situation zu erfassen und die Aufklärung (wie auch die Beratung) durch die Ärztin / den Arzt zu verstehen. Ist dies nicht möglich (z.B. Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen, psychisch erkrankte Personen), müsste die für die Wahrung der Interessen der/des Betroffenen verantwortliche Person (z.B.

gesetzlicher Betreuer) nach Aufklärung zustimmen. Bei Jugendlichen ist entscheidend, ob für die/der untersuchende/n Ärztin/Arzt feststellbar ist, dass die/der betroffene Jugendliche in der Lage ist, die Situation zu erfassen und die ärztliche Aufklärung und Beratung zu verstehen; ist dies der Fall, so kann die/der Jugendliche wirksam einwilligen und eine vertraulichen Spurensicherung und Dokumentation auch ohne Zustimmung der Sorgeberechtigten durchgeführt werden.

**„Sollte das Angebot der vertraulichen Spurensicherung und Dokumentation (§27 SGB V) nach sexualisierter Gewalt bei Verdacht auf KO-Tropfen und bestehenden Erinnerungslücken an die Tat erfolgen? Wenn nein, aus welchen Gründen sollte aus Ihrer Sicht vom Angebot der Spurensicherung / Dokumentation und KO-Tropfen-Analyse Abstand genommen werden?“**

Sofern es keine Zweifel daran gibt, dass die betroffene Person zum Untersuchungszeitpunkt in der Lage ist, ihre Situation zu erfassen, die ärztliche Aufklärung zu verstehen und wirksam einwilligen zu können, gibt es keinen Grund, von einer vertraulichen Spurensicherung und Dokumentation Abstand zu nehmen. Gerade bei unklarem Sachverhalt (Erinnerungslücken) ist eine fachlich kompetente Untersuchung einschließlich einer gerichtsfesten Dokumentation und der Sicherung von Asservaten angezeigt; es sollten möglichst Blut und Urin asserviert werden.

Während die vorsorgliche Asservierung von Proben für eine mögliche Analytik unter den oben dargestellten Voraussetzungen sicher sinnvoll ist, ist die Beantwortung der Frage, wann eine sofortige Analyse angezeigt ist, deutlich komplexer. Während die Probenentnahme rasch nach einem Vorfall geschehen muss, kann die Analyse der Proben zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Vor diesem Hintergrund wird in einigen Bundesländern deshalb wohl auch kontrovers diskutiert, ob die zeitnahe toxikologische Analysen auf zentralnervös wirksame Substanzen überhaupt durch die Krankenkassen übernommen werden. Die Sinnhaftigkeit und der Umfang solcher Analysen sind unter Berücksichtigung des vorliegenden Sachverhaltes zu klären. Dabei sind insbesondere die zeitlichen Rahmenbedingungen von Bedeutung (Intervall zwischen Vorfall und Probenentnahme?). Anzumerken ist auch, dass Analysenergebnisse oftmals nicht „selbsterklärend“ sind und einer fachkundigen (gutachterlichen) Interpretation unter Berücksichtigung aller Anknüpfungspunkte (Anamnese, Vormedikation, Vorerkrankungen, zeitliche Abläufe, Symptomatik u.a.) bedürfen, die vermutlich nicht durch die zu verhandelnden Fallpauschalen abgedeckt werden. Ein nicht richtig interpretiertes Analysenergebnis könnte im Extremfall u.U. auch einmal mehr Schaden als Nutzen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. med. Stefanie Ritz-Timme